



Hochschule für
Wirtschaft und Recht Berlin
Berlin School of Economics and Law

13/2021

Mitteilungsblatt / Bulletin

7. Mai 2021

Satzung

der Berlin Professional School

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

vom 16.03.2021

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Inhalt

§ 1	Name und rechtliche Stellung	3
§ 2	Aufgaben	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Beiräte	4
§ 6	Inkrafttreten / Außerkrafttreten	4

Satzung der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 16.03.2021

Gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 83 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert am 17.12.2020 (GVBl. S. 1482), hat der Institutsrat der Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Name und rechtliche Stellung

Das Institut führt den Namen Berlin Professional School (BPS). Es ist ein Zentralinstitut der Hochschule gemäß § 83 BerlHG.

§ 2 Aufgaben

Die Berlin Professional School erfüllt Aufgaben der wissenschaftlichen Weiterbildung und Lehre sowie der damit verbundenen anwendungsbezogenen Forschung. Das Angebot der Berlin Professional School ist in der Regel gebühren- bzw. entgeltfinanziert.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der Berlin Professional School sind:

- Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen durch den Institutsrat die Mitgliedschaft verliehen wurde. Die Verleihung ist auf der Grundlage von Lehrtätigkeit oder der Wahrnehmung von Funktionen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren vor der Wahlbekanntmachung zu Hochschulwahlen an der Berlin Professional School erfolgte, vorzunehmen,
- Akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die an der Berlin Professional School lehren,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung und
- Studierende, die in den Studiengängen der Berlin Professional School eingeschrieben sind.

§ 4 Organe

Organe der Berlin Professional School sind der Institutsrat und seine Vorsitzende (Direktorin) oder sein Vorsitzender (Direktor). Die Direktorin oder der Direktor wird aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen die Mitgliedschaft an der Berlin Professional School verliehen wurde, für die Dauer von zwei Jahren vom Institutsrat gewählt. Die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird aus dem gleichen Kreis auf Vorschlag der Direktorin oder des Direktors für die Dauer von zwei Jahren vom Institutsrat gewählt. In den Personen des Direktoriums sollen die Standorte Lichtenberg und Schöneberg paritätisch vertreten sein.

§ 5 Beiräte

- (1) Die Berlin Professional School kann Beiräte
 - a) auf Institutsebene (Praxisbeirat),
 - b) auf Ebene der Programm-Entwicklungskommissionen (z.B. Beirat Professional Public Sector Studies bzw. Beirat Professional Business Studies)
 - c) sowie auf Ebene der Studiengänge (Fachbeiräte) einrichten.

- (2) Den Beiräten gehören herausgehobene Persönlichkeiten der Berufspraxis an, die dem Studienangebot des Instituts fachlich nahe stehen oder die dem Institut als Alumni verbunden sind.

- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Beiräte wird vom Institutsrat festgelegt.

- (4) Die Berufung in den Beirat erfolgt nach Vorschlag des Institutsrats
 - a) im Fall von § 5 Absatz 1 a) und b) durch die Direktorin oder den Direktor bzw.
 - b) im Fall von § 5 Absatz 1 c) durch die jeweilige Studiengangsleitung für zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (5) Jeder Beirat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Beiräte haben die Aufgabe, die Berlin Professional School in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Weiterbildung, der Lehre, der akademischen Qualität und anwendungsbezogenen Forschung zu beraten. Insbesondere unterstützen die Beiräte die Berlin Professional School bei der Pflege von Beziehungen zur Praxis, der Ermittlung des wissenschaftlichen Weiterbildungsbedarfs der jeweiligen Berufsfelder und beraten die Berlin Professional School beim Ausbau ihrer nationalen und internationalen Kontakte. Die Berlin Professional School stellt den Beiräten die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlichen Informationen zur Verfügung.

§ 6 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt / Bulletin der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung des Instituts für Weiterbildung Berlin/Berlin Professional School der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.02.2015“ außer Kraft.